

COVID-19 Schutzkonzept der Universität Basel ab 06.12.2021

Vom Rektorat verabschiedet am 07.12.2021

Ersteller: M. Pagoni

1. Einleitung

Dieses Schutzkonzept stützt sich auf die [«Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie»](#) vom 23. Juni 2021 und die [Leitlinien für die Betriebsaufnahme der Schweizer Hochschulen im Herbstsemester 2020/21](#).

2. Allgemeines Verhalten

2.1 Zutritt zu den universitären Gebäuden

Studierende und Dozierende wie auch andere Universitätsangehörige oder Nutzer*innen der Universitätsbibliothek können die Universität Basel nur besuchen, wenn sie keine auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisenden Symptome haben und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person im gleichen Haushalt leben bzw. in den letzten 10 Tagen engen Kontakt hatten¹. Andernfalls ist der Zutritt zu universitären Räumlichkeiten untersagt.

Universitätsangehörige und Nutzer*innen der Universitätsbibliothek müssen sich mittels Studierenden-, Mitarbeitenden- bzw. Bibliotheksausweis jederzeit ausweisen können.

Der allgemeinen Öffentlichkeit bleibt der Zutritt bis auf Weiteres verwehrt.

2.2 Maskentragpflicht

In den Innenräumen der universitären Gebäude und somit auch für alle Lehrveranstaltungen gilt eine Maskentragpflicht.

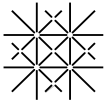
2.3 Contact Tracing App «SwissCovid»

Die Universität empfiehlt ihren Studierenden und Dozierenden und anderen Universitätsangehörigen dringend, die Applikation «SwissCovid» auf ihre Mobiltelefone zu installieren. Wenn die App eine mögliche Ansteckung anzeigt, ist den durch sie kommunizierten Anweisungen zu folgen.

2.4 Impfpflicht

Die Gesundheit ihrer Angehörigen hat für die Universität höchste Priorität. Allen Angehörigen wird deshalb dringend empfohlen, sich impfen zu lassen. Eine Impfung schützt die Studierenden und Mitarbeitenden am besten vor einem schweren Verlauf einer Covid-19-Infektion, ebenso werden mit einer Impfung die Übertragungen signifikant reduziert.

¹ Befreiung von der Kontaktquarantäne: Vollständig geimpfte Personen müssen gemäss [BAG](#) während 12 Monaten ab vollständig erfolgter Impfung nicht in Quarantäne, nachdem sie einen engen Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten. Sie sind somit von der erwähnten Regelung ausgenommen und können an die Universität kommen.



3. Informations- und Hygienemassnahmen

Alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten der Universität aufhalten, werden über die [Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG](#) sowie die Regeln und Empfehlungen der Universität informiert durch

- [Informationsplakate des BAG](#) sowie Hinweise zur Maskentragpflicht an den Haupteingängen;
- Informationen auf der [Corona-Uni-Webseite](#);
- Informationen zu den Schutzmassnahmen der Universität und zum Verhalten im Falle eines Ansteckungsverdachts zu Beginn jeder Lehrveranstaltung.

3.1 Handhygiene

Bei den Eingängen zu den Gebäuden sind Handhygienestationen mit Desinfektionsmittel installiert. Soweit nötig werden zusätzliche Handhygienestationen mit Desinfektionsmittel in den Bereichen der Hörsäle installiert.

3.2 Raumlüftung

Räume mit Fenstern werden zwischen den Vorlesungen gelüftet. Die Verantwortung dafür liegt bei den Dozierenden.

Räume, die nicht gelüftet werden können (natürliche und/oder mechanische Belüftung), dürfen nicht für den Lehrbetrieb oder als dauernder Arbeitsplatz verwendet werden.

3.3 Sanitäranlagen

Die WC-Anlagen inkl. Lavabos/Armaturen werden regelmässig je nach Belegung gereinigt. Es werden Reinigungsprotokolle geführt (Listen in den Räumen mit Datum/Zeit/Visum der Reinigung). Die Reinigung erfolgt durch die Facilities.

3.4 Gemeinschaftlich genutzte Gegenstände und Geräte

Gemeinschaftlich genutzte Gegenstände und Geräte (Fotokopierer, UNICard Stationen etc.) werden regelmässig in Abhängigkeit der Nutzung gereinigt. Dies wird von den jeweils zuständigen Facility Managers organisiert. Es werden Reinigungsprotokolle geführt.

4. Regeln für den Präsenzunterricht

4.1 Zertifikatspflicht

Für den Lehrbetrieb gilt für Studierende und Dozierende eine Covid-Zertifikatspflicht für alle Präsenzveranstaltungen.

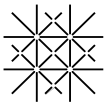
4.2 Belegung der Räume

Die Hörsäle und die Räume können mit der angegebenen maximalen Personenbelegung betrieben werden.

4.3 Verhalten während den Lehrveranstaltungen

Es besteht eine Maskentragpflicht während der Lehrveranstaltung. Ferner gilt:

- Essen während der Lehrveranstaltung ist untersagt.
- Vor dem Beginn der Lehrveranstaltung werden die Oberflächen (Arbeitsflächen) durch die Studierenden gereinigt. Das Reinigungsmaterial wird von den zuständigen Facility Managers bereitgestellt.



Ausgenommen von der Maskentragpflicht sind Dozierende und Referierende während den Lehrveranstaltungen, sofern mindestens zwei Meter Abstand zu den Studierenden eingehalten werden können. In grösseren Hörsälen sind zusätzlich Mikrofone zu verwenden.

4. 4 Praktika, Übungen und ähnliche Lehrformate

Bei Übungen, Praktika, Feldkursen und ähnlichen Lehrformaten besteht eine Zertifikatspflicht gemäss Kap. 4.1. Wo es zur Sicherheit des Betriebs erforderlich ist, erstellen die Organisator*innen ein Schutzkonzept. Der Präsenzunterricht ist in diesem Fall zuerst vom Studiendekan, danach vom Leiter Sicherheit und vom Vizerektor Lehre zu genehmigen.

4.5 Präsenzlisten von Lehrveranstaltungen

Präsenzlisten werden automatisch durch die verpflichtende Einschreibung für die Lehrveranstaltung generiert.

5. Prüfungen

Bei Prüfungen gilt keine Zertifikatspflicht. Für die schriftlichen Prüfungen wird ein separates Schutzkonzept erstellt.

6. Serielles Testen mittels PCR-Spucktest

Für die nicht geimpften Studierenden und Dozierenden wird die Möglichkeit angeboten, sich mittels eines durch den Kanton Basel-Stadt durchgeführten Spucktests (serielles Testen) zu testen. Ein negatives Testresultat berechtigt zum Besuch der Lehrveranstaltungen für die Dauer der Gültigkeit des Zertifikats. Der regelmässige Besuch der entsprechenden Einrichtungen setzt regelmässiges Testen voraus. Das Testresultat führt aber zu keinem allgemein gültigen Zertifikat, d.h. es berechtigt nicht zum Besuch von Restaurants, Kino etc.

7. Kontrolle der Zertifikate

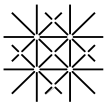
Die Universität Basel lässt durch einen externen Anbieter (Securitas) regelmässige, systematische Zertifikatskontrollen durchführen, um die Einhaltung der Zertifikatspflicht zu gewährleisten.

8. Weitere Regelungen

8.1 Im Bereich der Weiterbildung inkl. Volkshochschule/Seniorenuni gelten dieselben Bestimmungen wie für den Präsenzunterricht in der grundständigen Lehre (siehe Kapitel 4 «Regeln für den Präsenzunterricht»)

8.2 Für den Zutritt zur Universitätshauptbibliothek muss ein gültiges COVID-Zertifikat vorgewiesen und in den Innenräumen eine Maske getragen werden. Der Zutritt zu den restlichen universitären Bibliotheken ist auch ohne COVID-Zertifikat gestattet, es gelten eine Maskenpflicht und die Abstandsregeln.

In den Lernräumen der universitären Bibliotheken kann analog zum Präsenzunterricht eine Zertifikatspflicht eingeführt werden. Ist dies der Fall, werden die Räume entsprechend ausgewiesen. Die



Lernräume mit Zertifikatspflicht können mit der angegebenen maximalen Personenbelegung betrieben werden. Die Maskenpflicht bleibt bestehen.

In den universitären Verpflegungseinrichtungen (Mensen und Cafeteria) gilt gemäss Bundesverordnung ebenfalls eine Zertifikatspflicht, sofern die Konsumation vor Ort erfolgt. Das Zertifikat kommt nicht zur Anwendung, wenn die Verpflegung lediglich abgeholt wird (take away).

8.3 Der Zugang zum universitären Fitness Center und den Veranstaltungen des Universitätssports setzt das Vorhandensein eines gültigen Covid-Zertifikats voraus. Bei den Veranstaltungen des Universitätssports gelten die zusätzliche Massnahmen gemäss dem Schutzkonzept Universitätssport.

8.4 Für jegliche Veranstaltungen (Mitarbeiteranlässe, Kongresse, Events etc.) im Innenbereich kommt gemäss Bundesverordnung die Zertifikatspflicht zur Anwendung. Dabei gilt:

- Das entsprechende Schutzkonzept muss durch den Leiter Sicherheit bewilligt werden.
- Der Anlass muss so organisiert werden, dass es zu keiner Durchmischung mit Personen ohne Covid-Zertifikat kommen kann.

9. Sanktionen

Verstösse gegen die Zertifikatspflicht werden gemäss Studierendensordnung, §11, geahndet und können Disziplinar massnahmen an der Universität Basel nach sich ziehen.